

PROFESSOR DR. THOMAS FELTES M.A.

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum

www.thomasfeltes.de, thomas.feltes@rub.de

Fachkonferenz Polizei und Menschenrechte, 25. Oktober 2010 in Berlin

Notwendigkeit externer Kontrolle der Polizei?¹

1. Die Ausgangsproblematik

1998 wurde in Hamburg von Rot-Grün eine Polizeikommission eingerichtet², die 2001 von CDU/Schillpartei wieder abgeschafft wurde. Bei der Hamburger Polizeikommission ging es erstmals darum, vermutete oder tatsächliche Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei durch eine externe Kommission untersuchen zu lassen. Die Hamburger Polizeikommission hatte die Aufgabe, interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber zu berichten. Es sollten die „Mauer des Schweigens“ und der „Corpsgeist“ innerhalb der Polizei aufgebrochen werden. Zu den Entstehungsgründen der Hamburger Polizeikommission gibt es unterschiedliche Sichtweisen (vgl. Gössner 2000, Sack 2010). Führende

¹ Geänderte und gekürzte Fassung der Stellungnahme, die der Autor zur Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (LandespolizeibeauftragtenG) am 04.11.2010 abgegeben hat.

² Es gab während der 15. Wahlperiode (1993-1997) einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der sich mit den Missständen bei der Hamburger Polizei beschäftigen sollte. Der Ausschuss entstand aufgrund von Vorwürfen gegen die Hamburger Polizei (speziell die Wache 16 in der Lerchenstraße). Vorwürfe waren fremdenfeindliche Einstellungen, Bereitschaft zu gewaltsamen Übergriffen (von Amnesty International als Folter angeprangert) und Corpsgeist. Am 13. November 1997 wurde in dem 1200 Seiten starken Abschlussbericht des Ausschusses festgestellt, dass die Probleme bei der Hamburger Polizei keine Einzelfälle wären. Aus dem PUA entstand dann die „Hamburger Polizeikommission“.

Polizeibeamte weisen (m.E. zu Recht) darauf hin, dass die Gründe für das Fehlverhalten weniger in den beschworenen Gefährdungen für den Rechtsstaat als in Führungsproblemen auf der oberen und mittleren Leitungsebene, tendenziell auch in der Führungskultur lagen.

Die Hamburger Polizeikommission, deren Einrichtung auch interessen-geleitet war, stieß auf breite Ablehnung in der Polizei, bei deren Gewerkschaften und – natürlich auch politisch motiviert – der parlamentarischen Opposition. Die Polizei sah sich ungerechtfertigtem Misstrauen, insbesondere der Regierung und des eigenen Innensenators ausgesetzt. Das betraf naturgemäß in erster Linie die Polizeiführung, die sich wegen ihrer Führungsverantwortung besonderem Misstrauen ausgesetzt sah.

Hierbei handelte es sich – wie schon angedeutet - um eine Einrichtung, die sich in erster Linie als Anlaufstelle für Bürger verstand, die sich über polizeiliche Maßnahmen beschwerten bzw. deren Legitimität infrage stellen wollten. Dieser Einrichtung wurde offene Feindseligkeit auch und gerade von Seiten der Polizei entgegengebracht, weil man sie als „Inquisition“ für die Polizei betrachtet. Die negative Einstellung wurde dadurch genährt, dass die Mitglieder dieser Kommission eine deutlich polizeikritische Haltung eingenommen hatten bzw. aus dem Umfeld der Hamburger (kritischen) Kriminologie kamen, was sicherlich ein (hoffentlich nicht beabsichtigter) Fehler in der Einrichtung der Kommission war. Die Kommission hatte wegen der personellen Struktur, aber auch wegen der Machtfülle (Recht des unangekündigten Dienststellenbesuchs, Akteneinsicht, Vortragsrecht) mit offenem Widerstand in der Polizei zu kämpfen. Hinzu kam eine institutionelle Geringschätzung, dass die Mitglieder der Kommission alle ehrenamtlich eingesetzt waren und durch die Ausstat-

tungsbegrenzung nie in der Lage waren, eigene Ermittlungen anzustellen bzw. zu initiieren.

Der ehemalige Hamburger Innensenator Hartmuth Wrocklage hat folgendes zur Hamburger Polizeikommission geschrieben: *„Die Hamburger Polizeikommission hat gut gearbeitet, aber sie war strukturell zu schwach ausgebildet – dies insbesondere mit Blick auf die ‚lautlose Macht‘ der cop culture und die gar nicht so lautlose Medienmacht des Polizeiapparates, die sich durchaus in der öffentlichkeitswirksamen Abbildung künstlich geschaffener Skandale auswirken kann (dazu Hans Peter Bull, 2003: 241 ff.). Eine ehrenamtliche Konstruktion mit einem kleinen Unterbau reicht für eine effektive externe Polizeikontrolle nicht aus. Auch bedarf es einer klareren Zuordnung eines solchen Kontrollgremiums im Rahmen des Gewaltenteilungsprinzips unserer Verfassung. Hier kann der Wehrbeauftragte als Vorbild dienen, der ja bekanntlich dem Parlament berichtet“* (Wrocklage 2008).

2. Strukturelle Probleme

Viele Polizeibeamte trauen sich nicht, Fehlverhalten von Kollegen zu melden, weil sie keine entsprechende Unterstützung erfahren. Ausnahmen sind selten. Zwar sind in den letzten Jahren vor allem in der Polizeiausbildung deutliche Fortschritte in Bezug auf die Vermittlung der Menschenrechte gemacht worden³; konkrete Ereignisse und Fehlverhalten in der Polizei werden aber noch immer zu oft verschwiegen oder vertuscht⁴.

³ Das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin führte 2005 ein Forschungsprojekt durch, in dem die Menschenrechtsbildung innerhalb der Polizeiausbildung dokumentiert und bewertet werden sollte; vgl. Schicht 2007 sowie Schicht 2010.

⁴ Oftmals werden dabei Journalisten, die in entsprechenden Fällen ermitteln (z.B. Todesschüsse auf einen US-Amerikaner in Bayern) behindert oder es wird in Verfahren, bei denen es keine öffentliche

2004 wurde nach dem Mord an Jakob von Metzler eine Diskussion, ob Polizeibeamte zur Erlangung von Informationen von Tatverdächtigen diese foltern dürfen, vom Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten ausgelöst. Sie hat den Eindruck verstärkt, dass ein Großteil der Bevölkerung die bei vielen Polizeibeamten vorhandene Einstellung, wonach der Zweck die Mittel heiligt, teilt. Hinzu kam eine überaus strittige Diskussion innerhalb der Rechtswissenschaften, ob und ggf. in welchem Umfang die Androhung von Folter durch Polizeibeamte in bestimmten Situationen (Geiselnahme, Terroranschläge) gerechtfertigt sein kann und in welchem Verhältnis Täterschutz und Opferschutz hier stehen.

Die internationale Polizeiforschung hat gezeigt, dass polizeiliche Integrität ständig gesichert und bewahrt werden muss und dass dabei die Führung in der Polizei eine bedeutsame Rolle spielt. Vorgesetzte haben immer, ganz besonders aber in einer so hierarchisch aufgebauten Institution wie der Polizei⁵, eine Vorbildfunktion. Wenn sie selbst Fehlverhalten praktizieren, unterstützen oder auch nur diesen Eindruck erwecken, dann wirkt sich dies unmittelbar auf die Mitglieder dieser Institution aus. Auf der anderen Seite besteht teilweise immenser Druck auf die Polizei-

Aufmerksamkeit gibt, unzureichend ermittelt bzw. es werden Verfahren schnell ohne weitere Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Ein entsprechendes Verfahren konnte der Verfasser dieses Gutachtens vor einiger Zeit als geladener Sachverständiger vor einem US-Gericht in Deutschland verfolgen. In diesem Fall waren mehrere Schüsse auf einen PKW abgegeben worden, der Haltezeichen einer Polizeistreife nicht beachtet hatte und geflohen war. Das der Verfolgung zugrundeliegende „Delikt“ war ein leichtes Verkehrsvergehen (Überfahren eines durchgezogenen Mittelstriches auf der Fahrbahn). Die Schüsse trafen u.a. die Reifen des Fahrzeugs während der Fahrt und schlugen in Kopfhöhe auf der Fahrerseite des PKW durch die Heckscheibe. Es erfolgte unmittelbar danach weder eine entsprechend intensive Tatortaufnahme noch eine Untersuchung der Waffen der eingesetzten Beamten, um eine Zuordnung der Schüsse vorzunehmen. Das Verfahren wurde sehr schnell durch die Staatsanwaltschaft eingestellt und an die US-Justiz abgegeben, da der Fahrer zum US-Militär gehörte.

⁵ Manche bezeichnen die Polizei sogar in Anlehnung an andere „geschlossene“ Institutionen als „totale Institution“, auch, weil es für die Mitglieder nicht zuletzt aufgrund ihrer nur für den Polizeiberuf qualifizierenden Ausbildung keine beruflichen Alternativen gibt und sie sich daher mit dem „System Polizei“ arrangieren müssen.

führung dergestalt, dass interne Probleme keinesfalls nach außen dringen dürfen und dass alles daranzusetzen ist, das Bild einer wohlfunktionierenden, „problemlosen“ und intakten Organisation zu wahren. Dies kann bis zu entsprechenden direkten, allerdings immer „informell“ gegebenen Anweisungen und Drohungen mit persönlichen (beruflichen) Konsequenzen reichen. Wer in der Institution Polizei nicht problemlos (im Sinne von Unauffälligkeit nach außen hin) funktioniert (gleich, aus welchem Grund), der muss mit massivem Druck bis hin zu Mobbing rechnen. Sollten dennoch Probleme nach außen dringen, dann wird alles daran gesetzt, den „Verräter“ zu denunzieren und eine Beweisgegenfront aufgebaut (so beschrieben in Behr 2008).

Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen. Die von ai in den deutschen Polizeiberichten dokumentierten Ereignisse haben gezeigt, dass polizeiliche Übergriffe keine Einzelfälle sind, für die man ausschließlich einzelne Polizeibeamte verantwortlich machen kann (vgl. dazu die Ergebnisse des internationalen Forschungsprojektes „Police Use of Force“⁶ sowie Klukkert/Ohlemacher/Feltes 2009 und Ohlemacher/Feltes/ Klukkert 2008, jeweils mwN, sowie Waddington u.a. 2009). Vielmehr sind es strukturelle Probleme und Unzulänglichkeiten, die ein solches Verhalten erst ermöglichen. Auch der ständige politische Druck, der auf die Polizei ausgeübt wird, spielt hier eine Rolle: Viele Polizeibeamte fühlen sich von der Politik missbraucht und haben das Gefühl, Fehler, die die Politik macht, ausbaden zu müssen. Ein wichtiges strukturelles Problem ist die in der Polizei kaum vorhandene Fehlerkultur. Zwar werden Fehler überall gemacht, aber ein konstruktiver Umgang mit Fehlern wird

⁶ S. www.policeuseofforce.org

in der Polizei nur selten praktiziert. Fehler „dürfen“ nicht vorkommen. Dies ist die Vorgabe vieler Polizeiführer. Entsprechend werden Fehler, wenn sie passieren, vertuscht, was der Beginn einer problematischen gegenseitigen Abhängigkeit ist oder sein kann.

Bis vor einiger Zeit wurde polizeiliches Fehlverhalten von Vorgesetzten, aber auch von anderen vornehmlich als moralisches Defizit einzelner Polizeibeamter angesehen. Dieser Ansatz, in der Diskussion „Schwarze-Schafe-Theorie“ (vgl. Brusten 1992) bezeichnet, wird auch heute noch vertreten, obwohl er längst widerlegt und organisatorische und berufssociologische Aspekte zur Erklärung des Fehlverhaltens in den Vordergrund gestellt werden (vgl. Behr 200). Die Komplexität von Polizeiarbeit ermöglicht es praktisch jederzeit, Vorfälle und Verantwortung zu verschleiern. Wird dies von Vorgesetzten gedeckt, haben diejenigen, die solches Fehlverhalten aufdecken wollen, einen schlechten Stand.

Der Kölner Inspektionsleiter, der nach dem Tod eines in polizeilichen Gewahrsam genommenen Person im Jahre 2003 im Kölner Innenstadtervier zum Inspektionsleiter bestimmt wurde, hat diese Situation wie folgt und überaus passend beschrieben: *„Jeder Mensch, der Macht ausübt (beruflich oder privat), steht in der Gefahr des Missbrauchs dieser Macht. ... Jeder Polizist steht wie viele anderen Menschen `mit Machtbefugnis` ständig in der Gefahr, seine vom staatlichen Gewaltmonopol abgeleitete Macht zu missbrauchen. Der Machtmissbrauch geschieht häufig schleichend, mit unnötig provozierenden Worten und leichten Überdehnungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Häufig finden Machtmissbräuche situativ, im Zuge eskalierender Handlungsabläufe statt, wobei eine an sich erlaubte und sogar notwendige Zwangsanwendung ab einem bestimmten Zeitpunkt überzogen wird. Ich behaupte, dass jeder Polizist, der `auf*

der Straße` arbeitet, bei selbstkritischer Betrachtung einräumen muss, dass er schon einmal `überzogen` hat, in welcher Situation und Intensität auch immer ... Fast jede polizeiliche `Überreaktion` ... stellt eine Straftat dar. ... (Das) komplexe strafrechtliche Geflecht liefert ... die dicksten Steine für die Mauer des Schweigens. Die strafrechtliche Forderung, dem überreagierenden Kollegen einerseits in den Arm zu fallen und ihn anschließend anzuzeigen, stellt häufig eine psychosoziale Überforderung dar. Und wer nicht sofort `dazwischen geht` und `einspannt`, der `muss` anschließend schweigen, wenn er sich nicht selbst der Strafverfolgung aussetzen will`.⁷

3. Die Bundesrepublik als „Nachzügler der Kontrolle“ (Sack 2010, S. 36)

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wurde eine „Zentrale Beschwerdestelle“ gegen den ausdrücklichen Widerstand der Polizei eingerichtet. Mit Wirkung vom 01. September 2009 ist im Ministerium des Innern diese Zentrale Beschwerdestelle Polizei (ZBP) eingerichtet und organisatorisch als Stabsstelle beim Staatssekretär angegliedert. Die Zentrale Beschwerdestelle Polizei soll künftig zentraler Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei sein. Der Zentralen Beschwerdestelle Polizei obliegt die abschließende Bearbeitung aller Beschwerden, die direkt an sie oder die oberste Landesbehörde gerichtet sind. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Zusammenarbeit mit externen Partnern in Beschwerdefragen. Den jeweiligen Adressaten der Be-

⁷ Quelle des Interviews: „Unbequem“ Juni 2002, S. 12-16

schwerde kann der **Antragsteller** selbst wählen. Eine Online-Beschwerde ist möglich⁸.

Baden-Württemberg

Hier wurde zwar 2007 ein Ombudsmann für Bürokratieabbau eingerichtet, einen Vorschlag, eine vergleichbare Stelle in der Polizei einzurichten, wurde zuvor zwar diskutiert aber aufgrund von Widerständen innerhalb der Polizeiführung des Landes nicht weiter verfolgt⁹.

Bayern

Die Grünen hatten 2008 im Landtag beantragt, durch eine unabhängige Kommission eine Art Ombudsmann bei der bayerischen Polizei einzurichten. Er sollte eine doppelte Funktion erfüllen: Einerseits sollte er Polizisten bei Problemen im Dienst als Anlaufstelle dienen, etwa in Fällen von Mobbing. Andererseits sollte der Ombudsmann aber auch für Bayerns Bürger ein Ansprechpartner sein, falls es zum Beispiel durch übertriebene Härte bei einer Verhaftung zu Beschwerden über Polizeibeamte käme. Der Vorschlag wurde von der CSU und der SPD angelehnt. Die Gewerkschaften in Bayern bewerteten die Entscheidung des Landtags unterschiedlich.

Ausland

Als hilfreich bei der Aufarbeitung von Problemen in der, aber auch mit der Polizei haben sich Institutionen bewährt (und da ist man sich in der internationalen Diskussion einig), die Vorfälle unabhängig untersuchen und die Polizei (auch) von außen kontrollieren (vgl. zur Gesamthematik

⁸ s. <http://www.polizei.sachsen-anhalt.de/index.php?id=100>

⁹ Vgl. zu grundsätzlichen Führungsprinzipien und Umgang mit Problemen in der Polizei Feltes/Punch 2005

Feltes 1999). Damit wird von vorne herein in der Öffentlichkeit, aber auch in der Polizei selbst der Eindruck verhindert, dass die Polizei eigenes Fehlverhalten vertuscht oder gar duldet. Diese Kontrolle von polizeilichem Handeln durch Bürger ist inzwischen weltweit anerkannt, wird entsprechend praktiziert und von Polizeibehörden auch akzeptiert (vgl. Alpert/Dunham 2004). So haben beispielsweise fast alle Polizeibehörden in den USA solche Institutionen (Walker und Wright 1995), wobei einige sogar das Recht haben, nicht nur polizeiliches Fehlverhalten zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch Bußen zu verhängen (Bayley 1994). Anders als in Deutschland gibt es im Ausland verschiedene offizielle Institutionen, die sich mit Polizeigewalt und Bürgerbeschwerden beschäftigen. In England hat z.B. die Audit Commission die Aufgabe, polizeiliches Fehlverhalten zu sichten und zu dokumentieren (Audit Commission 1993/94 und 1995¹⁰), und seit 2004 gibt es die Independent Police Complaints Commission (IPCC), deren primäre Aufgabe es ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die bereits bestehenden polizeilichen Beschwerdesysteme in England und Wales zu verbessern und der weitreichende Befugnisse übertragen wurden. Dazu gehören zum Beispiel das Recht, selbst zu ermitteln und polizeiliche Bereiche zu betreten und zu überprüfen. Die Einrichtung des IPCC ist nur eines von vielen internationalen Beispielen die zeigen, dass andere Länder das Problem polizeilichen Fehlverhaltens (internes wie externes) deutlich wichtiger nehmen und entsprechend darauf reagieren, als dies in Deutschland der Fall ist¹¹.

¹⁰ Auch wenn sich der Schwerpunkt inzwischen auf die Optimierung und Finanzkontrolle der Polizei verlagert hat, s. <http://www.audit-commission.gov.uk/aboutus/Pages/default.aspx>

¹¹ Auch wenn die Arbeit dieser Institutionen (wie z.B. des IPCC) durchaus kritisiert wird – im Fall des IPCC z.B., weil ehemalige Polizeibeamte in die Ermittlungen einbezogen wurden, vgl. <http://www.guardianpublic.co.uk/ipcc-public-confidence>

Allerdings werden Präventionsmaßnahmen und Regulationsmechanismen in diesem Zusammenhang weltweit diskutiert, ohne dass eine eindeutige Empfehlung gegeben wird. In vielen Ländern wurde ein Ombudsmann oder eine unabhängige Stelle eingerichtet, die sich mit Beschwerden und Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei beschäftigt.

Die Empfehlung zur Einrichtung eines entsprechenden unabhängigen Mechanismus ist wiederholt von internationaler Ebene an Deutschland ergangen. So haben sich der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte im Mai 2004 und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates in ihrem im Juni 2004 veröffentlichten Bericht entsprechend geäußert. Solche Menschenrechtsgremien gibt es bereits in einer Reihe von Staaten¹², wie z.B. den *Menschenrechtsbeirat* in Österreich¹³, die *Police Complaints Authority* (IPCC) für das Vereinigte Königreich (s.o.) oder für Neuseeland¹⁴, der *Police Ombudsman* in Nordirland¹⁵ oder Tschechien¹⁶ oder der *Inspeção Geral da Administração Interna* in Portugal¹⁷.

¹² Die Stellungnahme von ai sowie eine Zusammenstellung von Georg Warning zu den bisher weltweit bestehenden Polizeikommissionen findet sich bei den Online-Texten des Polizei-Newsletter unter www.polizei-newsletter.de.

¹³ <http://www.menschenrechtsbeirat.at> zu den Befugnissen (u.a. Besuch von Polizeidienststellen) und den Aufgaben im einzelnen vgl. die Rechtsgrundlagen im österreichischen Sicherheitspolizeigesetz (SPG), http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/mrb_pdf/rechtsgrundlagen/spg_neu.pdf

¹⁴ <http://www.ipca.govt.nz/>

¹⁵ <http://www.policeombudsman.org/>

¹⁶ „Der Öffentliche Rechtshüter oder Ombudsmann, der zum Schutz von Personen vor der Handlungsweise von Ämtern und anderen Institutionen wirkt. Er trägt wesentlich zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten bei.“ <http://www.tschechien-online.org/modules.php?name=Reviews&req=showcontent&id=549>

¹⁷ <http://igai.pt/>

Härtere Strafen?

Ich halte nichts davon, Polizeibeamte, die gegen Vorschriften verstoßen haben, härter zu bestrafen. Je schwerer eine zu erwartende Strafe ist, umso eher werden der Beamte und seine Kollegen versuchen, ein Fehlverhalten zu vertuschen. Daher hatte ich schon früher eine Strafbefreiung bei Selbstanzeige gefordert. Eine solche Regelung (wie im Steuerstrafrecht) würde den Druck von den Beamten nehmen und vielen Opfern polizeilicher Übergriffe eher gerecht werden als ein langes Strafverfahren, das zumeist aufgrund der ungleichen Beweislage eingestellt wird. Strafverzicht bei Selbstanzeige bei gleichzeitiger zivilrechtlicher Kompensation würde auch aktuellen kriminalpolitischen Tendenzen entsprechen, Straftaten eher durch Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich zu erledigen. In den meist lang dauernden, oftmals bürokratischen Strafverfahren würde der Polizeibeamte alles daran setzen, seine Unschuld zu beweisen, weil seine berufliche Zukunft auf dem Spiel steht. Polizeibeamte haben keine berufliche Alternative: Sie sind Polizeibeamte, sie haben in ausschließlich polizeilichen Ausbildungseinrichtungen gelernt Polizeibeamte zu sein und sie können daher nur Polizeibeamte sein.

Polizeiliches Fehlverhalten ist vor allem ein internes Führungsproblem: Abhilfe schaffen können auf Dauer nur eine konsequente demokratische Polizeistruktur und verantwortungsbewusste Führungspersonen sowie externe Einrichtungen. Dabei ist zu beachten, dass der Gruppendruck in der Polizei sehr stark ist. Er kann einzelne Polizeibeamte krank machen, in den Alkohol oder sogar in den Selbstmord treiben, wie Schicksale der letzten Jahre belegen.

4. Gegenargumente

Gegen eine unabhängige Polizeikommission o.ä. könnte man vorbringen, dass diese oder ähnliche Aufgaben bereits jetzt von Personalräten, Gleichstellungs- und Behindertenvertretern, Betriebs- und Behördenärzten, Vertrauenspersonen, Konfliktberatern, Führungstrainern, Geistlichen, Gewerkschaften und ähnlichen Funktionen wahrgenommen werden. Zudem hat in Deutschland Jedermann das in Grundgesetz und Landesverfassungen (Art. 16 HLV) verankerte Petitionsrecht. Nach den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften auch die Vorgesetzten der Polizei zur Entgegennahme von Anliegen und Beschwerden verpflichtet, was sich schon aus ihrer Dienst- bzw. Fachaufsicht ergibt. Und: Jeder Polizeibeamte hat das Recht und sogar die Pflicht zur Remonstration.

Viele Polizeibeamte betrachten dies jedoch als juristische und/oder tatsächliche Illusion, gerade dann, wenn sie diese Wege bereits einmal geschritten oder Institutionen in Anspruch genommen und dabei festgestellt haben, wie beschränkt deren Wirkungskreis und deren Einflussmöglichkeiten sind.

Zudem ist die Beschreitung des Beschwerde- oder Rechtsweges mit teilweise enormen Risiken verbunden: Prozesskostenrisiko, Gegenanzeige, Beweisnot - und die informellen Folgen einer Eingabe, Beschwerde oder Klage. Wer sich als Bürger mit einer Eingabe gegen offizielle Stellen richtet, kann sich einem übermächtig wirkenden Staatsapparat gegenüber sehen. Wer sich auf einen Disput mit Kollegen oder gar Vorgesetzten einlässt, kann zum Wechsel seines Arbeitsplatzes gezwungen sein. Ein Polizeibeamter, der nur in diesem einen Landesbetrieb „Polizei“

arbeiten kann, hat kaum eine andere Arbeitsplatzalternative: Seine Personalakte und, viel schlimmer, das Gerücht um ihn wandern mit ihm durch das Land. Polizeibeamte, die sich (informell oder auch förmlich) gegen Kollegen oder Vorgesetzte auflehnen, können auf Jahre hinaus sozial eliminiert werden. Während der herkömmliche Beschäftigte in einem beliebigen Betrieb seinen Arbeitsplatz verlieren kann, kann sich die soziale Elimination für Behördenbedienstete wie ein informelles Berufsverbot auswirken. Während der herkömmliche Bedienstete das Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlust eingeht, allerdings mit der Chance auf einen Neuanfang andernorts, sind Behördenbedienstete, besonders mit spezialisierter Ausbildung wie z.B. Polizeibeamte, in ihrem System gefangen (sie können beruflich nichts anderes) und können der informellen sozialen Sanktion kaum ausweichen.

Gegenwärtig gibt es in Deutschland für Polizeibeamte keine Möglichkeit, sich vertraulich an eine vom Dienstherrn eingerichtete, unabhängige Stelle zu wenden: Nach dem Prinzip der Nähe werden Kollegen und Vorgesetzte in einem Konfliktfall diejenigen Werkzeuge anwenden, die sie regelmäßig beherrschen. Im Bereich der Polizei sind das das Disziplinar- und Strafrecht. Es lassen sich in einer größeren Zahl von Fällen in verschiedenen Bundesländern und auch bei Bundesbehörden die gleichen Singularitäten beobachtet: Der Beschwerdeführer oder der Unbequeme wird in Situationen gebracht oder es werden ihm solche Situationen unterstellt, die straf- und disziplinarrechtliche Ermittlungen ermöglichen. Es ist für Exekutivbeamte ein Leichtes, die Fahrtenbucheinträge, die Dienstzeiteinträge, die Vorgangsverwaltung, die Dienstkleiderordnung und so fort zu beobachten. Es ist nur eine Frage der (kurzen) Zeit, bis ein Verdacht konstruiert werden kann, irgendwo sei irgendwas nicht

korrekt. Dem Beschwerdeführer wird sehr leicht unterstellt, er verletze mit seiner Eingabe Dienstgeheimnisse oder er übermittle mit der Eingabe unzulässig Personaldaten, er halte den Dienstweg nicht ein oder ähnliches. Jeder Petent, der wegen wiederholtem oder längerem bzw. länger zurückliegend erlebten Fehlverhalten eine Eingabe macht, setzt sich dem Risiko eines Verfahrens aus, z.B. wegen Strafreitelung im Amt (zumindest Versuch), weil er sich nicht früher an die zuständige Stelle wandte. Damit wird aus dem Petent sehr leicht ein Tatverdächtiger und es können offizielle Verfahren, gegen den Petent, eröffnet werden.

Unabhängig von der Einleitung förmlicher Verfahren finden immer wieder behördeninterne Durchsuchungen, Durchsuchungen von Festplatten, „Dienstpost“-Beschlagnahmungen, Abfangen von Emails, Rückverfolgung von Telefonaten bis hin zu Telefonüberwachung statt. Dies führt nicht nur zu einer extremen psychischen Belastung des Betroffenen, sondern (was fast noch wichtiger ist) zur Angst vor solchen Maßnahmen, gleich ob sie tatsächlich angewendet werden oder nicht. So öffnete beispielsweise ein Polizeibeamter in seinem Büro Steckdosen, Schalter, Lampen und Elektrogeräte, um sie nach Wanzen zu durchsuchen, da er annahm, abgehört zu werden. Es gibt durchaus Themen, die nicht im Büro, nicht auf dem Gang oder im Fahrstuhl, und auch nicht im Dienstwagen besprochen werden, sondern nur im Freien. Nicht wenige Polizeibeamte vermeiden es konsequent, über ihren Privatanschluss und erst recht über den dienstlichen Anschluss heikle Sachverhalte zu besprechen. In einem Fall wegen Mobbing wurde ein Verdeckter Ermittler gegen das Opfer eingesetzt. In einem anderen Fall wurde die hausinterne Gegensprechanlage zum unbemerkten Mithören missbraucht. Viele Polizeibeamte fertigen vertrauliche Schriftstücke nur offline auf ihrem pri-

vaten PC, vertrauliche Papiere wandern nicht in den Reißwolf, sondern in einen privaten Ofen. Dabei handelt es sich nicht um Vorgänge in sog. „versumpften“ Dienststellen, sondern diese Vorgänge haben sich in verschiedenen Bundesländern zugetragen.

Wohl in allen Bundesländern gibt es eine größere Zahl von Polizeibeamten, die „ausgebrannt“ oder „psychisch angeschlagen“ sind. Ein nicht kleiner Teil von ihnen ist durch solche oder ähnliche Umstände krank gemacht worden oder in die totale Passivität getrieben worden. Die Konsequenzen für die Institution Polizei, in der solche Geschehnisse gerade nicht verborgen bleiben, müssen hier nicht weiter dargestellt werden. Dabei „helfen“ der Institution beim Verdrängen und Vertuschen verschiedene individualpsychologische oder institutionspsychologische Gesetzmäßigkeiten.

Somit gibt es eine Reihe von Instanzen, die mit der innerpolizeilichen Konfliktlösung betraut werden können. Doch all diese Instanzen sind entweder handlungsunfähig, unterstehen dem Dienstherrn, können nur punktuell intervenieren oder die Sachverhalte juristisch, aber nicht umfassend einvernehmlich lösen. Deshalb sind die gegen die Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungskommission vorgebrachten Argumente unzutreffend: Die Polizisten sind im Konfliktfall auf sich alleine gestellt und dabei sind sie „ganz schön arme Schweine“, wie ein Polizeibeamter formulierte. Solche Polizeivollzugsbeamte tragen ihren Konflikt selbstverständlich auch mit sich, wenn sie dem Bürger begegnen, der zwangsläufig die Gereiztheit wahrnehmen kann, diese aber falsch interpretiert. Natürlich kommt es zu Fehlverhalten solch gestresster, angeschlagener Polizisten, was dann sogleich gegen sie benutzt wird. Die Frage der Bereitstellung einer adäquaten Problemlösungsalternative ist

nicht nur eine fürsorglich-innerdienstliche, sondern eine staatspolitische Thematik, denn es geht um die Funktionsfähigkeit, um die Menschlichkeit der Polizei insgesamt.

Das Beispiel aus England (s. Long 2010) zeigt, dass die Bürger (hier befragt zu ihrer Einstellung zu polizeilichen Beschwerdesystemen in England und Wales) eher eine Entschuldigung oder eine Erklärung für ein polizeiliches Fehlverhalten haben wollen, als eine finanzielle Entschädigung oder eine Bestrafung des Verantwortlichen. Dieses Prinzip deckt sich mit allgemeinen Erfahrungen aus der Opferforschung, wonach vor allem die Tatsache, dass das Geschehene (subjektiv empfundene) Unrecht öffentlich thematisiert wird, wichtiger ist als z.B. eine Bestrafung des Täters. Insofern könnte die Polizei eigentlich der Einführung unabhängiger Beschwerdeinstitutionen mit Gelassenheit entgegensehen. Insofern könnte die Polizei eigentlich der Einführung unabhängiger Beschwerdeinstitutionen mit Gelassenheit entgegensehen.

Um nochmals den ehemaligen Hamburger Innensenator Wrocklage (2008) zu zitieren:

„Ohne eine effektive externe demokratische Kontrollinstanz, wie eine funktionsgerecht ausgestattete hauptamtliche Polizeikommission oder ein hauptamtlicher Polizeibeauftragter, fehlt eine wirksame Gegenmacht, die eine demokratische Organisationskultur und ein demokratisches Selbstverständnis in der Polizei wirksam und dauerhaft zu schaffen und zu schützen in der Lage wäre. Das ist ein schweres Defizit im Bereich des aktiven Demokratieschutzes. Deshalb plädiere ich eindringlich für eine schlagkräftige, unabhängige, externe Kontrollinstanz für die Polizei,

die bei Bund und Bundesländern den jeweiligen Parlamenten zugeordnet ist“.

Wrocklage bezieht sich dabei auch auf den Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung über seinen Besuch in Deutschland im Oktober 2006 (Hammarberg 2007).

In diesem Bericht schreibt Hammarberg folgendes:

*„Nach Auffassung des Kommissars muss die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft bereit sein, ihre Maßnahmen überwachen zu lassen und dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Obwohl es interne Mechanismen gibt, die sich mit Fällen mutmaßlichen Fehlverhaltens der Polizei in Deutschland befassen, ruft der Kommissar die deutschen Behörden auf, zu diesem Zweck **unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdeorgane einzurichten. Die Unabhängigkeit dieser Beobachtungsorgane kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen angesiedelt werden.** Die Entscheidung Deutschlands, das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, könnte eine gute Gelegenheit darstellen, die Beobachtungs- und Überwachungsstrukturen der Polizei zu überprüfen und unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdeorgane für das Verhalten der Polizei einzurichten (...). Ein weiteres wichtiges Element einer wirksamen Beobachtung ist die Erhebung von Daten zu Anschuldigungen wegen Misshandlung oder Fehlverhalten seitens der Polizei sowie zu den von beschuldigten Polizisten erhobenen Gegenklagen. Der Kommissar hat Kenntnis von den früheren einschlägigen Empfehlungen der VN-Vertragsüberwachungsorgane und des Aus-*

schusses gegen Folter und fordert die deutschen Behörden nachdrücklich auf, sich an diese Empfehlungen zu halten.“ (Bericht Hammarberg 2007 unter Nr. 39; Hervorh. von TF)

Für Wrocklage ist die Stellungnahme der Bundesregierung „geradezu typisch für apparatives Antwortverhalten: Nach höflichen Vorbemerkungen, in denen die Arbeit des Menschenrechtskommissars als „ein unverzichtbarer Bestandteil des europäischen Menschenrechtsschutzsystems“ bezeichnet wird (Bericht, 2007.34), kommentiert sie dessen hier erörterte Empfehlung im Wege routinierter Problemverdrängung wie folgt: „Der Menschenrechtskommissar fordert (...), dass der Wert der Menschenrechte sich auch in der Organisations- und Leitungsstruktur der Polizei widerspiegeln müsse. Dies bezüglich ist zu betonen, dass in einem demokratischen Rechtsstaat eine an Grund- und Menschenrechten orientierte Organisations- und Leitungsstruktur der Polizei selbstverständlich ist. Die gewählte Formulierung könnte dahingehend missverstanden werden, dass in diesem Bereich Defizite ausgemacht wurden, obwohl keinerlei Defizite konkret benannt werden“ (Bericht 2007, 35 f.)“ (Wrocklage 2008).

Fazit

Gegen die Einrichtung eines Polizeibeauftragten, Ombudsmanns oder einer entsprechenden unabhängigen Untersuchungskommission könnte man vorbringen, dass Deutschland bislang recht gut mit den existierenden Strukturen ausgekommen ist, sieht man einmal von „Einzelfällen“ ab. Würde man die begründete Annahme von Fehlentwicklungen fordern, die tatsächlich in eine Gefährdung rechtsstaatlicher Prinzipien

münden, dann würde man die Schwelle aber deutlich zu hoch legen und es ggf. sogar darauf anlegen, dass erst ein massiver „Polizeiskandal“ für Veränderungen sorgt (wie dies im Ausland teilweise der Fall war). Sicherlich steht die deutsche Polizei seit 60 Jahren auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung und hat diese auch weitestgehend gewahrt und verinnerlicht. Probleme innerhalb der Führungskultur sind aber ebenso wie überzogenes polizeiliches Gewalthandeln seit Jahren nicht mehr zu leugnen (vgl. auch Wrocklage 2008, Herrnkind 2010).

Die überkommene polizeiinterne Struktur und die politische Führung der Polizei mögen sich weitestgehend bewährt haben; dennoch wird man die Frage stellen müssen, ob es nicht sinnvoller ist, einen anderen, im Ausland erfolgreich gegangenen Weg zumindest auszuprobieren, als zuzuwarten. Der Schaden, der dadurch ggf. angerichtet wird dürfte jedenfalls eindeutig niedriger zu bewerten sein als der Nutzen sowohl innerhalb der Polizei, als auch der Öffentlichkeit und den Bürgern gegenüber.

Man könnte zwar, wie dies ein ehemaliger führender Polizeibeamter formuliert hat, dann, wenn es in einer Polizei nicht klappt, *„dazwischen hauen und dafür sorgen, dass qualifizierte Führungskräfte an den Schlüsselstellen sitzen“*. Diese hätten ein *„von Offenheit, Transparenz, Wertschätzung und Vertrauen geprägtes Führungssystem zu gewährleisten“*. Leider zeigen die Erfahrungen und letztendlich auch die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf von den Polizeigewerkschaften unterstützt wird, dass dies in der Praxis gerade eben (zu) oft nicht der Fall ist.

Insgesamt erscheint es notwendig, dass sich die kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Forschung und die Polizei selbst intensiver mit gewalt-

behafteten Interaktionen beschäftigen. Ein tieferes Verstehen solcher Situationen, ihrer Bedingungen und ihrer Auswirkungen könnte dazu führen, dass Polizeibeamte solche Situationen besser einschätzen und angemessener reagieren. Damit könnten das Gewaltniveau insgesamt noch niedriger gehalten und die (wenigen) Fälle von polizeilichen Übergriffen reduziert werden. Je angemessener ein Polizeibeamter auf die Situation reagiert, auf die er trifft, umso unwahrscheinlicher ist eine Eskalation. Insofern sind Forschungen zu begrüßen, die sich mit den Interaktionen zwischen Bürgern und Polizei beschäftigen, sofern deren Ergebnisse in Ausbildung und Polizeipraxis einfließen können. Die Ausbildung der Polizei ist allerdings gerade hier defizitär. Sie sollte sich nicht nur auf die bisher „klassischen“ Polizeithemen (vor allem Recht, Einsatzlehre, Verkehr) beziehen, die von der Polizeipraxis und zunehmend auch von den Auszubildenden selbst als „besonders praxisrelevant“ erachtet werden. Man glaubt, dass derjenige, der die rechtlichen Rahmenbedingungen kennt, automatisch nach Recht und Gesetz handelt. Dabei weiß man, dass dies nicht der Fall ist, da gruppenspezifische wie situationspezifische Besonderheiten die rechtlichen Rahmenbedingungen oftmals in den Hintergrund treten lassen (vgl. Klukkert/Ohlemacher/Feltes 2009; Ohlemacher/Feltes/Klukkert 2008). Auf der anderen Seite werden diejenigen Wissensbereiche, die sich mit dem Selbstverständnis und der Verhaltensanalyse der Exekutivbeamten beschäftigen (Psychologie, Soziologie, Philosophie, Kriminologie sowie staatsrechtliche Grundfragen) zunehmend an den Rand gedrängt, da der Beamte möglichst schnell im Streifenwagen einsatzfähig sein soll. Damit wird seine scheinbar erlangte Kompetenz (genannt „Praxistauglichkeit“) durch Verzicht auf theoretische

sches Fundament erkaufte, obwohl sich die Ausbildung inzwischen „Studium“ nennt und an „Hochschulen“ stattfindet.

Wenn von Polizeipsychologen betont wird, dass sich die Zufriedenheit der Bürger und Bürgerinnen im Umgang mit der Polizei in polizeilichen Standardsituationen manifestiert (vgl. Hermanutz u.a. 2004), Befragungen zur Zufriedenheit aber Defizite in diesem Bereich erkennen lassen, dann wird deutlich, dass Polizeigewalt zwar ein seltenes Ereignis ist, die Hintergründe und Ursachen für exzessive Polizeigewalt aber durchaus auch im „normalen“ Polizeialltag bedeutsam sind. Führungsfehler werden nur offenbar, wenn und weil sie sich im Alltag auswirken. Der Fehler des Vorgesetzten braucht die Fehlerverursachung durch den Untergebenen. Selbstbewusste, demokratisch erzogene und fachlich qualifizierte Polizeibeamte wären somit ein gewisser Schutz gegen Fehler im Polizeialltag – vorausgesetzt, die Beamten „an der Front“ haben eine Chance, ihr Verhalten vor einer unabhängigen Instanz zu erläutern und zu begründen.

Weiterführende und zitierte Literatur

- Behr, Rafael (2000): Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei, in: Kriminologisches Journal 3/2000, S. 219-229
- Behr, Rafael (2008): Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, 2. Auflage, Opladen
- Brodeur, Paul (2002): Police and Violence. In: J. Hagan, W. Heitmeyer (Hrsg.) Handbook on Violence Research. New York
- Browning, Christopher R. (1996), Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen, Hamburg (original 1993)
- Brusten, Manfred (Hrsg.) (1975). Die Polizei - eine Institution öffentlicher Gewalt : Analysen, Kritik, empirische Daten, Neuwied u.a.
- Brusten, Manfred (1992): Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD. Empirische Anmerkungen zur Theorie der "schwarzen Schafe". In: Kriminologisches Journal, Nr. 4. Beiheft, Seite 84-115
- Busch, Heiner (1988): Die Polizei in der Bundesrepublik , Frankfurt am Main

- Demokratisierung der Polizei. Beiträge zu einer Fachtagung der Fraktion Die Linke in der Hamburgischen Bürgerschaft (2010). Verfügbar unter http://www.linksfraktion-hamburg.de/fileadmin/user_upload/PDF/Polizeibroschuere.pdf
- Dreher, Gunther, Thomas Feltes (1987): Das Modell New York: Kriminalprävention durch 'Zero Tolerance', Holzkirchen 1997; download unter http://www.felix-verlag.de/index.php?option=com_content&view=article&id=172&Itemid=2&lang=de
- Endruweit, Günther (1979), Struktur und Wandel der Polizei. Berlin
- Erikson, Richard, K. Haggerty (1997), Policing the Risk Society. Oxford
- Feest, Johannes, Rüdiger Lautmann (Hg.) (1971): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen
- Feltes, Thomas (1999): Police Integrity and the Police Organisation - L'intégrité dans l'organisation de la police. In : La Deontologie Policiere, instrument de consolidation des droits de l'homme. Paris (Ministere de l'Interieure 2000, S. 10-21 (französisch), S. 86-95 (englisch) und S. 234-255 (arabisch))
- Feltes, Thomas, Maurice Punch (2005): Good People, Dirty Work? Wie die Polizei die Wissenschaft und Wissenschaftler die Polizei erleben und wie sich Polizeiwissenschaft entwickelt. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2005, S. 26-45
- Feltes, Thomas (2007): Polizeigewalt im internationalen Kontext. Vortrag auf der Veranstaltung von amnesty International „Polizeiliche Übergriffe und Gegenstrategien“ am 23.11.2007 in Berlin. Verfügbar unter <http://www.thomasfeltes.de/pdf/vortraege/VortragFeltesAmnesty2007.pdf>
- Fürmetz, Gerhard, Herbert Reinke, Klaus Weinbauer (Hrsg.) (2001): Nachkriegspolizei: Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg
- Gössner, Rolf (2000): Die Hamburger "Polizeikommission". Tragfähiges Modell unabhängiger Polizeikontrolle? In: CILIP 67, 3, verfügbar unter <http://www.cilip.de/ausgabe/67/goessner.htm>
- Hammarberg, Thomas (2007): Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland 9. – 11. und 15. – 20. Oktober 2006. Zur Vorlage beim Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung. Verfügbar unter https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CommDH%282007%2914&Language=lanGerm&Ver=original&Site=CommDH&BackColorInternet=FEC65B&BackColorIntranet=FE65B&BackColorLogged=FFC679#P163_38788
- Hermanutz, Max, Wolfgang Spöcker, Yasemin Cal, Julia Maloney (2004): Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten - eine empirische Studie. Villingen-Schwenningen, Hochschule für Polizei. Verfügbar online unter <http://www.polizei-newsletter.de/documents/Einsatzkommunikation.pdf>
- Herrnkind, Martin; Sebastian Scheerer (Hrsg.) (2003): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle. Münster, Hamburg, London (LIT-Verlag)
- Herrnkind, Martin (2010): „Für Dich schör ich jeden Meineid!“ Defizite interner Kontrolle von Polizeiarbeit. In: Demokratisierung der Polizei (2010), S. 26-30
- Klukkert, Astrid, Thomas Ohlemacher, Thomas Feltes (2009): Torn between two Targets: German Police Officers Discussing Use of Force. In: Crime, Law and Social Change, 52, 2, S. 181-206
- Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2003): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen

- Long, Nicholas (2010): Police Oversight in England and Wales. Vortrag bei dem Fachgespräch der Fraktion der Grünen "Vertrauen in polizeiliches Handeln stärken - Polizei unabhängig kontrollieren" am 16. Juli 2010. http://www.gruene-fraktion-bay-ern.de/cms/forschung_und_hochschule/dokbin/348/348415.praesentation_ipcc.pdf
- Manning, Peter K. (1997): Police Work. 2nd edition. Prospect Heights, ILL
- Ohlemacher, Thomas (unter Mitarbeit von Dieter Boumans) (1999): Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Bestandsaufnahme. Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen Nr. 75. Hannover: KFN www.kfn.de
- Ohlemacher, Thomas u.a. (2002): Polizei im Wandel – Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und –beamten der niedersächsischen Polizei 2001 sowie erste Ergebnisse der Gruppendiskussion 2002. Hannover, Forschungsbericht Nr. 87 des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN); s. www.kfn.de
- Ohlemacher, Thomas, Arne Rüger, Gabi Schacht, Ulrike Feldkötter (2003): Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000, Eine kriminologische Analyse (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 24). Baden-Baden
- Ohlemacher, Thomas, Thomas Feltes, Astrid Klukkert (2008): Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte – Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes. In: Polizei & Wissenschaft 2008, S. 20-29
- Reiner, Robert (2000): The Politics of the Police, 3d edition. London
- Sack, Fritz (2010): Demokratisierung der Polizei – Erfahrungen als Mitglied der Hamburger Polizeikommission. In: Demokratisierung der Polizei (2010), S. 35-40
- Schicht, Günter (2007): Menschenrechtsbildung in der Polizei. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenrechtsbildung_fuer_die_polizei.pdf
- Schicht, Günter (2010): Menschenrechtsbildung in der Polizei. In: Demokratisierung der Polizei (2010), S. 5-7
- Singelstein, Tobias (2010): Polizisten vor Gericht. In: Demokratisierung der Polizei (2010), S. 31-34
- Werkentin, Falco (1984): Die Restauration der deutschen Polizei : innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung Frankfurt
- Waddington, P.A.J., Otto Adang, David Baker, Christopher Birkbeck, Thomas Feltes, Luis Gerardo Gabaldón, Eduardo Paes Machado and Philip Stenning (2009): Singing the same tune? International continuities and discontinuities in how police talk about using force. In: Crime, Law and Social Change, 52, 2, S. 111-138
- Werkentin, Falco (1993): Tödlicher Schusswaffeneinsatz der Polizei 1974 – 1992. In: CILIP 44; im Internet verfügbar unter <http://www.infolinks.de/cilip/ausgabe/44/schuss.htm>
- Wilhelm, Friedrich (1997): Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn u.a.
- Wrocklage, Hartmuth (2008): Polizei im Wandel - Ist eine Demokratisierung der Polizei möglich? In: Ch. Barthel, R. Kreissl, Lars Ostermeier (HG), Policing in Context – Rechtliche, organisatorische, kulturelle Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns. Münster, Berlin, Wien 2008, S. 125-143

